

Richtlinie

über die Gewährung von Zuwendungen und Sachleistungen an die Fraktionen der Stadtvertretung Norderstedt

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 11.12.2012 folgende Richtlinie beschlossen:

1. Allgemeines

1.1 Fraktionen (§ 32 a GO) haben als Teile und ständige Gliederungen der Stadtvertretung u. a. die Aufgabe, die Zusammenarbeit der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse zu fördern und eine Bewältigung derer Aufgaben zu unterstützen.

1.2 Im Rahmen dieser Aufgabenstellung erhalten die Fraktionen Zuwendungen zur Bestreitung ihres nachweislich notwendigen sachlichen und personellen Aufwandes aus öffentlichen Mitteln. Fraktionszuwendungen dürfen nicht zur Finanzierung von Parteien oder Wählergemeinschaften verwendet werden.

1.3 Die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten (§ 75 GO). Die gewährten Mittel dürfen die tatsächlichen Aufwendungen der Fraktionen für ihre Geschäftsführung nicht überschreiten. Die Zuwendung darf nicht Ersatz für Aufwendungen sein, die den einzelnen Mitgliedern der Stadtvertretung entstehen und deshalb bereits im Rahmen der Entschädigungssatzung der Stadt Norderstedt abgegolten sind.

2. Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind der personelle und sachliche Verwaltungs- und Betriebsaufwand sowie die Beschaffungen im Sinne des kommunalen Haushaltsrechts, soweit sie für die laufende Geschäftsführung der Fraktionen zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind.

Eine beispielhafte Auflistung der zuwendungsfähigen Ausgaben kann der **Anlage 1** entnommen werden.

Zulässig sind ausschließlich Verwendungszwecke, bei denen der direkte Zusammenhang mit der nach innen gerichteten organschaftlichen Arbeit der Fraktion (gerichtet auf die Arbeit der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse) gegeben ist (**Anlage 2**).

2.1 Personalkosten

Jede Fraktion erhält Personalkosten in Höhe der jährlich tatsächlich anfallenden Kosten für die / den Fraktionssekretär/in. Die Fraktionssekretäre/innen werden nach Entgeltgruppe 6 TVöD vergütet. Die Fraktionssekretäre/innen der Fraktionen mit bis zu 10 Stadtvertreter/innen werden mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 19,5 Stunden beschäftigt, Fraktionen ab 11 Stadtvertreter/innen beschäftigen eine/n Fraktionssekretär/in mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 26 Stunden.

2.2 Sachmittel / Ausstattung der Fraktionsbüros

Als Sachleistung stellt die Stadt Norderstedt jeder Fraktion ein Geschäftszimmer zur Verfügung und übernimmt die Kosten für die Instandhaltung, Reinigung sowie die Nebenkosten (Strom, Wasser, Heizung, Hausdienst).

Die Stadt Norderstedt stellt den Fraktionen ihre Telefon-, Fax-, Internet-, DV-Anlagen und Vervielfältigungseinrichtungen zur Verfügung. Außerdem erfolgt die Zahlung von einmaligen Kosten (Büromöbel) und wiederkehrenden Ausgaben (Wartung von Geräten, Porto, Telefon, Papier).

Die Ausstattung der Fraktionsbüros mit Büromöbeln erfolgt entsprechend der Ausstattung für die Büroräume der Stadtverwaltung Norderstedt nach dem notwendigen Bedarf der Fraktionen.

2.3 Öffentlichkeitsarbeit

Gemäß § 32 a Abs. 4 GO erhalten die Fraktionen für die öffentliche Darstellung ihrer Auffassungen in Angelegenheiten der Stadt Zuschüsse. Die Mittelverwendung ist nur gerechtfertigt, wenn sie einen konkreten Bezug auf die vergangene, gegenwärtige oder aktuell zukünftige Tätigkeit der Fraktion in der Stadtvertretung und den Ausschüssen begründet. Ein Kriterienkatalog über die zulässige Öffentlichkeitsarbeit ist der Richtlinie als **Anlage 3** beigelegt. Das Recht der Fraktionen zur Öffentlichkeitsarbeit erstreckt sich nicht auf die Preisgabe anvertrauter geheimhaltungsbedürftiger Tatsachen (OLG Köln, NVwZ 2000, S. 351ff **Anlage 4**).

Die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung sind zu beachten. Wegen des Verbots der versteckten Parteienfinanzierung, das auch eine Werbung für die hinter der Fraktion stehenden Partei ausschließt, kommt dem Nachweis einer zweckgerechten Mittelverwendung hier eine besondere Rolle zu.

Da die Öffentlichkeitsarbeit einer Fraktion allenfalls mittelbare Folgen für die Stadt Norderstedt hat, wird diese durch keine zusätzliche Zuwendung bezuschusst.

2.4 Räume für Fraktionssitzungen

Die Stadt Norderstedt stellt den Fraktionen auf Anfrage im notwendigen Umfang und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten Räume für die Fraktionssitzungen und Sitzungen der Arbeitskreise zur Verfügung.

2.5 Beschaffung von Vermögensgegenständen durch die Fraktionen

Für Gegenstände, die im Investitionshaushalt zu veranschlagen sind, wird für alle Fraktionen ein jährlicher Pauschalbetrag von 1.500 € beim Produktkonto 111010 / 783200 veranschlagt.

2.6 Barzuwendung

Über die Höhe Zuwendungen entscheidet die Stadtvertretung durch Beschluss der Haushaltssatzung.

Zur Erfüllung Ihrer Aufgaben erhalten die Fraktionen einen jährlichen Sockelbetrag (800,00 €) sowie einen festen Betrag je Stadtvertreter/in (300,00 €).

Die Auszahlung erfolgt halbjährlich, also jeweils zum 01.01 bzw. 01.07 eines jeden Kalenderhalbjahres. Für die Auszahlung der 2. Rate ist eine abgeschlossene Prüfung des Verwendungsnachweises aus dem Vorjahr Voraussetzung.

Eine Fraktion erhält die Zuwendung für jeden Monat, in dem sie die Stellung einer Fraktion hat. Eine Fraktion wird über die Dauer der Wahlperiode hinaus als fortbestehend betrachtet, sofern sie sich in der folgenden Wahlperiode neu bildet.

3. Verfahren

3.1 Zuwendungsbescheid

Die Fraktionen erhalten jeweils zu Beginn des Haushaltsjahres nach Inkrafttreten des Haushaltes einen Zuwendungsbescheid.

3.2 Rückzahlung nicht verwendeter oder nicht bestimmungsgemäß verwendeter Zuwendungen

Unabhängig der Prüfung der Verwendungsnachweise sind nicht verausgabte Mittel und Mittel, für deren zweckentsprechende Verwendung ein Nachweis nicht geführt werden kann, unaufgefordert bis spätestens zum 01.02. des Folgejahres an die Stadt Norderstedt unter Angabe des Kassenzeichens PK XXXX, 111010.531800 zu erstatten.

3.3 Vorlage und Prüfung der Verwendungsnachweise

Die Verwendung der Zuwendungen ist chronologisch darzustellen und wird sowohl vom FB Stadtvertretung / Gremien und Öffentlichkeitsarbeit (FB 113) als auch vom Rechnungsprüfungsamt geprüft. Die Fraktionen haben dazu dem FB 113 bis zum 31.03. des auf die Zahlung folgenden Jahres einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung vorzulegen. In dem Sachbericht ist die Verwendung des Zuschusses darzustellen.

Insbesondere ist es den Fraktionen verfassungsrechtlich verwehrt, die ihnen für die Finanzierung des Aufwandes ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel zur Finanzierung des Wahlkampfes der Partei oder der Wählervereinigung zu verwenden. Folglich ist hier die Öffentlichkeitsarbeit eindeutig darzulegen und zu erläutern. Bei der Durchführung von Pressekonferenzen sind Teilnehmerlisten sowie Themenschwerpunkte in den Sachbericht aufzunehmen.

Die Originalbelege sind dem Nachweis beizufügen.

Die Fraktionsvorsitzenden haben dabei zu bestätigen, dass die öffentlichen Mittel bestimmungsgemäß verwendet worden sind.

Das Ergebnis wird den Fraktionen mitgeteilt, eine Rückforderung durch Bescheid festgestellt.

Für die örtliche und überörtliche Rechnungsprüfung sind von den Fraktionen die Belege für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Ende des Haushaltsjahres aufzubewahren.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2013 in Kraft. Alle anderweitigen Regelungen werden aufgehoben.

5. Anlagen

1. tabellarische Auflistung zuwendungsfähiger Ausgaben
2. Erlass des Innenministeriums vom 17. November 1988
3. Kriterienkatalog über die zulässige Öffentlichkeitsarbeit
4. Beschluss des Oberlandesgerichts Köln vom 29.04.1999, NVwZ 2000, S. 351 ff

Norderstedt, den 22.11.2012

Der Oberbürgermeister

Zuwendungsfähige Ausgaben

Anlage 1

(es handelt sich um eine beispielhafte Aufzählung)

1.	Anmietung von Veranstaltungsräumen	Ja	Nur soweit nicht durch die Stadt Norderstedt zur Verfügung gestellt werden können im angemessenen Umfang
2.	Arbeitsessen	Nein	
3.	Ausgaben für den allgemeinen Bürobedarf, z. B. Papier, Briefumschläge, Ordner, Akten, Drucker- und Tintenpatronen, Toner für Laserdrucker sowie Gebrauchsgegenstände wie z. B. Locher, darüber hinaus auch Porto	Ja	ggf. über kommunales Beschaffungswesen – Grundausrüstung gem. Katalog des Fachbereichs 112 kann als Sachmittel entsprechend dieser Richtlinie bereitgestellt werden.
4.	Anschaffung von Vermögensgegenständen mit einem Anschaffungswert kleiner als 150,00 € excl. Mehrwertsteuer (z. B. technische Geräte)	Ja	Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert größer als 150,00 € excl. Mehrwertsteuer werden unter Berücksichtigung der Haushaltslage der Stadt Norderstedt als Sachmittel von der Stadt Norderstedt gem. Punkt 2.5 dieser Richtlinie bereitgestellt.
5.	Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen	Ja	Im angemessenen Umfang unter der Voraussetzung, dass die Fraktionen von dieser Seite Zugang zu Fortbildungsmaßnahmen ihrer Mitglieder erhalten und Beratung hinsichtlich der Ausübung der den Fraktionen zustehenden Rechte.
6.	Bewirtung Fraktionsmitglieder	Nein	
7.	Bewirtung Presse	Ja	alkoholfreie Getränke; grds. keine Speisen > Kleinspeisen bis zu einem Maximalbetrag in Höhe von 20,00 € pro Pressekonferenz, keine Trinkgelder. Die Grundsätze der „Öffentlichkeitsarbeit“ sind zu beachten.
8.	Bürobedarf	Ja	s. hierzu Anmerkungen zu Nr. 3 und 4
9.	Büroeinrichtung	Ja	Die Ausstattung mit Büromöbeln erfolgt entsprechend der Ausstattung für die Büroräume der Stadt Norderstedt nach dem notwendigen Bedarf der Fraktionen.
10.	Drucke/Kopierkosten, die durch externe Firmen angefertigt werden	Ja	im angemessenen Umfang. Belegexemplar ist dem Verwendungsnachweis beizufügen
11.	Fachliteratur, Fachzeitschriften, Ergänzungslieferungen	Ja	Ausschließlich Beschaffung durch die Fraktionen über die zur Verfügung gestellten Fraktionsmittel
12.	Fahrtkosten zu Fraktionssitzungen	Nein	Unzulässig, Doppelfinanzierung zur Entschädigungsverordnung
13.	Fortbildungskosten / Teilnahmekosten an Seminaren und Kongressen	Ja	Sofern aufgabenorientiert und ein Zusammenhang zur Gremienarbeit gegeben ist. Es besteht die Möglichkeit der unentgeltlichen Teilnahme an den internen Fortbildungs- und EDV-Schulungen der Stadt.
14.	Geschenke	Nein	

Zuwendungsfähige Ausgaben

Anlage 1

(es handelt sich um eine beispielhafte Aufzählung)

15.	Gesellige Veranstaltungen	Nein	
16.	Klausurtagungen	Beschränkt	Bei der Durchführung ist ein strenger Maßstab an die Angemessenheit anzulegen. Teilnehmerlisten (über Sitzungsgeldlisten) sind vorzulegen. Fahrtkosten können außerhalb Schleswig-Holsteins nur bis zu einer Entfernung von ca. 100 km anerkannt werden. Fahrgemeinschaften sind zu bilden. Anerkannt wird eine Übernachtung p. P in Höhe von maximal 60,00 € p. P
17.	Instandhaltung Büroausstattung	Nein	Bereitstellung erfolgt durch die Stadt Norderstedt gemäß dieser Richtlinie, Beauftragung durch die Zentrale Steuerung
18.	Kontoführungsgebühren	Ja	der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist hierbei zu beachten
19.	Mahngebühren, Säumniszuschläge, Überziehungszinsen	Nein	Widerspruch Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit
20.	Mieten von technischen Geräten, wie z. B. Kopierer	Nein	Diese werden als Sachmittel von der Stadt Norderstedt zur Verfügung gestellt.
21.	Öffentlichkeitsarbeit / Pressearbeit	Beschränkt	Für die Herausgabe von Presseerklärungen zu bestimmten Tagesordnungspunkten bzw. Fraktionsarbeiten, für Pressekonferenzen und für eigene Publikationen (Fraktionszeitung, Internetauftritt, Informationsschriften, Zeitungsanzeigen etc.). Keine Finanzierung von Werbeatikeln. Die Fraktion muss deutlich als Fraktion in Erscheinung treten.
22.	Parteifinanzierung	Nein	
23.	Teilnahme an Parteiveranstaltungen	Nein	
24.	Rechtsbeistand	Ja	In angemessenem Umfang, nur bei Kommunalverfassungsstreitverfahren
25.	Referenten/Experten z. B. aus Anlass einer Klausurtagung	Ja	In angemessenem Umfang
26.	Reisekosten der Fraktionsmitglieder im Auftrag der Fraktion zu Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen	Nein	Grundsätzlich nach Bundesreisekostengesetz s. Entschädigungsverordnung. Beantragung einer Dienstreisegenehmigung bei der Zentralen Steuerung erforderlich. Die Abrechnung der Reisekosten erfolgt durch den FB Stadtvertretung, Gremien und Öffentlichkeitsarbeit.
27.	Reisekosten zur Sitzung der STV oder Ausschüsse	Nein	Über Entschädigungssatzung
28.	Repräsentationskosten	Nein	
29.	Rundfunkgebühren (GEZ) (TV / Radio / Internet)	Ja	

Zuwendungsfähige Ausgaben

Anlage 1

(es handelt sich um eine beispielhafte Aufzählung)

30.	Rückholkosten zu Sitzungen	Nein	
31.	Spenden	Nein	
32.	Tageszeitungen	Ja	Regionale Tageszeitungen für die Fraktionsgeschäftsstelle
33.	Verdienstaufschlag eines Fraktionsmitglieds	Nein	Über Entschädigungssatzung
34.	Verfügungsmittel des Fraktionsvorsitzenden	Nein	Fraktionsvorsitzenden wird bereits eine erhöhte Aufwandsentschädigung gezahlt.
35.	Wahlkampffinanzierung	Nein	
36.	Zeitungsanzeigen	Beschränkt	Nur Informationen über Fraktionsarbeit, siehe „Öffentlichkeitsarbeit“

DER INNENMINISTER DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN

(Erlass des Innenministeriums vom 17. November 1988)

Zuwendungen an Fraktionen im kommunalen Bereich durch die Gemeinden und Kreise

In Abstimmung mit der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände des Landes Schleswig-Holstein gebe ich für die Bereitstellung und Verwendung von Haushaltsmitteln für Fraktionen in kommunalen Vertretungskörperschaften und für den Nachweis über die Verwendung dieser Mittel folgende Hinweise:

Nach dem Kommunalverfassungsrecht des Landes Schleswig-Holstein entscheiden die Vertretungskörperschaften der Gemeinde und Kreise, ob und ggf. in welcher Höhe sie den Fraktionen im Sinne des § 32 a Gemeindeordnung und § 27 a Kreisordnung eine finanzielle Unterstützung zur Wahrnehmung der ihnen kommunalverfassungsrechtlich obliegenden Aufgaben gewähren.

Fraktionen haben als Teile und ständige Gliederungen der Vertretungskörperschaft die Aufgabe, die Zusammenarbeit der Vertretungskörperschaft und ihrer Ausschüsse zu erleichtern und eine zügige Bewältigung der Aufgaben der Vertretungskörperschaft zu ermöglichen.

Nur im Rahmen dieser Aufgabensteilung können die Fraktionen zur Bestreitung ihres sachlichen und personellen Aufwandes aus öffentlichen Mitteln der kommunalen Körperschaften unterstützt werden. Zuwendungen dürfen kein Ersatz für Aufwendungen sein, die einzelnen Mitgliedern der Vertretung und ihrer Ausschüsse entstehen und bereits im Rahmen der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung abgegolten sind. Zuwendungen an die Fraktionen dürfen auch nicht der Finanzierung von Parteien oder Wählergemeinschaften dienen. Eine verdeckte Parteienfinanzierung ist verfassungswidrig (BVerfG 20, 56, 104 ff.).

Zuwendungen können durch Übernahme des notwendigen Sach- und Personalaufwandes durch die kommunale Körperschaft unmittelbar oder in Form von Finanzhilfen - Fraktionszuschüssen - (s. § 5 Abs. 3 Gemeindehaushaltsverordnung i. V. m. den Zuordnungsvorschriften zum Gruppierungsplan für die Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände, Gruppe 70) gewährt werden. Aus Haushaltsmitteln zuwendungsfähig ist dabei ausschließlich der zur Erfüllung der organschaftlichen Aufgaben nachprüfbar notwendige sachliche und personelle Aufwand für die Geschäftsführung der Fraktionen. Bei der Bemessung und Verwendung von Fraktionszuwendungen sind die Grundsätze einer sparsamen

und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu beachten und die finanzielle Leistungsfähigkeit der kommunalen Körperschaft zu berücksichtigen.

Über die ordnungsgemäße Verwendung von Fraktionszuschüssen ist im Interesse einer effektiven örtlichen bzw. überörtlichen kommunalen Finanzkontrolle ein Verwendungsnachweis zu führen. Dieser ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres der für die Rechnungsprüfung zuständigen Stelle zuzuleiten und von dieser zu prüfen. Durch den zu führenden Nachweis soll die zweckentsprechende Verwendung der finanziellen Zuschüsse an die Fraktionen sichergestellt werden. Der Verwendungsnachweis ist in der Weise zu führen, dass ein Sachbericht und ein zahlenmäßiger Nachweis mit einer Auflistung der Ausgaben vorzulegen ist. In dem Sachbericht ist die Verwendung des Zuschusses darzustellen.

Für die örtliche und überörtliche Finanzkontrolle sind von den Fraktionen die Unterlagen, die die sachgerechte Verwendung der Zuschüsse im Einzelnen belegen, bereitzuhalten. Zuschüsse, für deren zweckentsprechende Verwendung ein Nachweis nicht geführt werden kann, sind von den Fraktionen nach Ablauf des Haushaltsjahres unverzüglich an die kommunale Körperschaft wieder abzuführen.

Zuwendungen an Mitglieder der Vertretungskörperschaft, die keiner Fraktion angehören, sind auf die nach der Entschädigungsverordnung in Verbindung mit der Hauptsatzung zu gewährenden Entschädigungen begrenzt.

Kriterienkatalog

über die zulässige Öffentlichkeitsarbeit der Stadtvertretung Norderstedt

Die Fraktionen erhalten Zuschüsse zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Fraktionszuschüsse dienen daher ausschließlich der Finanzierung von kommunalen Tätigkeiten, die den Fraktionen gemäß Hauptsatzung und Geschäftsordnung der Stadt Norderstedt obliegen.

I. Allgemeine Kriterien für die Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit gehört zu den Zwecken, für die städtische Fraktionszuschüsse grundsätzlich verwendet werden dürfen. Prinzipiell bestehen hierzu 2 Einschränkungen:

1. Die Fraktionsgelder dürfen nicht für Zwecke der Parteien verwendet werden.
2. Kennzeichen des finanzierten Aufgabenbereiches einer zulässigen Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen ist die Information über die vergangene, gegenwärtige oder bevorstehende Tätigkeit der Fraktion in der Stadtvertretung oder die Reaktion der Fraktion auf die Verwaltungstätigkeit der Stadt Norderstedt.

II. Wesentliche Abgrenzungskriterien zur Zulässigkeit von Öffentlichkeitsarbeit

1. Um zulässige Öffentlichkeitsarbeit handelt es sich, wenn der Bezug zur kommunalpolitischen Arbeit bestimmten formalen und inhaltlichen Kriterien genügt. Im Ergebnis müssen Publikationen der sachlichen Information über die kommunalpolitische Arbeit dienen. Bei den von Fraktionen im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit veranstalteten Umfragen ist dies ebenfalls zu beachten.
2. Die Finanzierung von Werbeartikeln ist grundsätzlich nicht mit der zweckgerichteten Verwendung von Fraktionsmitteln (Öffentlichkeitsarbeit) vereinbar, da diese Artikel einem anderen Zweig der Kommunikationspolitik (Werbung) zuzuordnen sind.
3. Die Fraktion muss deutlich als Fraktion in Erscheinung treten.
 - 3.1. Anteilige Finanzierungen aus Mitteln der Fraktionen und der Parteien stößt in besonderem Maße an die Grenzen der Zulässigkeit (Verbot der Parteienfinanzierung).
4. Der Einsatz staatlicher Mittel im Wahlkampf für eine Partei ist unbestritten unzulässig. Fraktionen sind Organe der Stadtvertretung und werden für diese Funktion mit Steuermitteln ausgestattet. Sie unterliegen also dem Verbot, Wahlkampfaktivitäten zu betreiben.
 - 4.1. Die Öffentlichkeitsarbeit darf in der engeren Vorwahlzeit (6 Monate vor der Wahl) fortgesetzt aber unter Beachtung des Gebotes der Zurückhaltung nicht gezielt verstärkt werden. Sie muss einen konkreten Bezug zur aktuellen kommunalen Arbeit aufweisen und darf nicht auf Wahlwerbung ausgerichtet sein. In der Schlussphase des Wahlkampfes sind für den Einsatz öffentlicher Mittel besonders strenge Maßstäbe anzulegen.

- 4.2. Eine unangemessene Auflagenhöhe für schriftliches Material kann Indiz dafür sein, dass die Grenze zur unzulässigen Wahlwerbung überschritten wird. (Eine Definition für die Begrifflichkeit „unangemessene Auflagenhöhe“ wird nicht gegeben, jedoch steht die Auflagenhöhe im Zusammenhang mit der Nähe zu einem Wahltag).
5. Unzulässig ist es, wenn der Sachinhalt eindeutig hinter die werbende Form zurücktritt, insbesondere bei Sympathiewerbung für einzelne Fraktionsmitglieder oder für die gesamte Fraktion. Ebenfalls ist u. a. die Ermittlung von Sympathiewerten für Politiker unzulässig.
6. Die Öffentlichkeitsarbeit hat sich im Grundsatz auf die Vermittlung sachgerechter, objektiv gehaltene Informationen zu beschränken. Eine sachliche Information kann Werbung für den eigenen politischen Standpunkt einschließen.

Fraktionen dürfen also ausdrücklich durch Tätigkeits-, Arbeits- und Leistungsberichte über ihre Fortschritte und Ergebnisse berichten – allerdings über ihre eigenen.


Den Fraktionen ist es aufgrund ihrer verfassungsrechtlichen Stellung als organisierte Teile der Stadtvertretung verwehrt, in lenkender oder fraktionsgreifender Weise auf die im gesellschaftspolitischen Bereich vollziehende Herausbildung einer öffentlichen Meinung einzuwirken.

Um eine unzulässige Parteifinanzierung mittels städtisch finanzierter Fraktionsarbeit zu vermeiden, bedarf es der Grenzziehung zwischen den Aufgaben der Fraktionen und denjenigen der Parteien. Erfolgt keine Trennung von Fraktions- und Parteiarbeit, ist die zweckwidrige Verwendung von Fraktionsmitteln zugunsten einer Partei als Parteispende zu werten, die nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 PartG unzulässig ist.

Es bedarf hilfreicher Abgrenzungskriterien zwischen zulässiger und unzulässiger Öffentlichkeitsarbeit von Fraktionen, um deren besonderer Eigenschaft gerecht zu werden. Es lässt sich sagen, dass sich eine informatorische Tätigkeit von Fraktionen im zulässigen Rahmen bewegt, wenn sie etwas Folgendes aufweist: eine eindeutige, nicht verschlüsselte Urheberschaft der Fraktion, ein unmittelbarer Bezug zur Kommunalarbeit, sowie ein sachbezogener Formulierungsstil, der nicht parteiwerbend wirkt.

Da für Haushaltsmittel das allgemeine Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gilt, sind die Vorschriften der VOL/A einzuhalten.

Eine detaillierte und erläuternde Auflistung aller Ausgaben für den Bereich „Öffentlichkeitsarbeit“ istzuführen und ggf. dem Fachbereich Stadtvertretung, Gremien und Öffentlichkeitsarbeit vorzulegen.

Gericht:	OLG Köln 15. Zivilsenat	Quelle:	
Entscheidungsdatum:	29.04.1999	Normen:	§ 823 Abs 1 BGB, § 1004 Abs 1 S 2 BGB, § 30 Abs 1 GemO NW, § 56 Abs 2 GemO NW, § 13 GVG
Aktenzeichen:	15 W 28/99		
Dokumenttyp:	Beschluss		

Gemeinderat: Rechtsweg bei äußerungsrechtlichen Streitigkeiten; Grenzen der Verschwiegenheitspflicht

Orientierungssatz

1. Bei äußerungsrechtlichen Streitigkeiten handelt es sich stets um bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten iSv GVG § 13. Hierunter fallen auch Pressemitteilungen eines Gemeinderatsmitglieds über die ihm in dieser Eigenschaft bekannt gewordenen beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten.
2. Die Preisgabe anvertrauter geheimhaltungsbedürftiger Tatsachen ist nicht durch das Recht der Ratsfraktionen zur Öffentlichkeitsarbeit aus GemO NW § 56 Abs 2 gerechtfertigt.

Fundstellen

OLGR Köln 2000, 73-74 (red. Leitsatz und Gründe)
NVwZ 2000, 351-352 (Leitsatz und Gründe)

Verfahrensgang

vorgehend LG Aachen, kein Datum verfügbar, Az: 9 O 551/98

Tenor

Auf die sofortige Beschwerde des Verfügungsklägers wird der am 5.2.1999 verkündete Beschluß der 9. Zivilkammer des Landgerichts Aachen- 9 O 551/98- abgeändert:

Dem Verfügungsbeklagten werden die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung vollen Umfanges auferlegt.

Der Verfügungsbeklagte hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Gründe

- 1 Die sofortige Beschwerde des Verfügungsklägers gegen den Beschluß der 9. Zivilkammer des Landgerichts Aachen vom 5.2.1999 ist gemäß § 91 a Abs. 2 ZPO statthaft sowie im übrigen zulässig und hat auch in der Sache Erfolg.
- 2 Nachdem die Parteien mit Rücksicht auf die von dem Verfügungsbeklagten in der mündlichen Verhandlung vom 15.1.1999 vor dem Landgericht abgegebene Erklärung, künftig keine geheimhaltungsbedürftigen Kenntnisse über Personalangelegenheiten des Verfügungsklägers aus nichtöffentlichen Sitzungen des Rates der Stadt A. zu verbreiten oder verbreiten zu lassen, das Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung in der Hauptsache für erledigt erklärt hatten, war über die Kosten dieses Verfahrens gemäß § 91 a Abs. 1 ZPO zu befinden. Billigem Ermessen unter Berücksichtigung des Sach- und

Streitstandes entsprach es nach Auffassung des Senats, dem Verfügungsbeklagten die Kosten dieses Verfahrens vollen Umfanges aufzuerlegen. Der Verfügungsantrag des Verfügungsklägers war nämlich zum Zeitpunkt des erledigenden Ereignisses begründet. Daran, daß die aus Art. 5 Abs. 1 GG folgende Äußerungsfreiheit persönlichkeitsrechtlichen Beschränkungen auch im Hinblick auf die Darstellung der beruflichen Tätigkeit insoweit unterzogen ist, als der Einzelne jedenfalls auf einen Mindestbestand an Schutz vor der Öffentlichkeit angewiesen ist, weil er ohne diesen seine Persönlichkeit in diesem Bereich nicht frei entfalten kann (vgl. dazu Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 4. Auflage Rdn. 5.56), besteht zwischen den Parteien im Kern kein Streit. Ebensowenig zweifelhaft ist es, daß der Unterlassungsanspruch vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen war; äußerungsrechtliche Streitigkeiten sind grundsätzlich bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten im Sinne von § 13 GVG; Mitteilungen eines Gemeinderatsmitgliedes über ihm in dieser Funktion bekannt gewordene beamtenrechtliche Personalangelegenheiten machen hiervon keine Ausnahme (Wenzel aaO Rdn. 12.97 m.w.N.). Die von dem Verfügungsbeklagten an die A.er Zeitung weitergegebenen Informationen über die in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt A. vom 28.10.1998 erörterte Höhergruppierung des Verfügungsklägers nach Teilnahme an einem sog. Assessment- Verfahren und das von dem Verfügungskläger erzielte Ergebnis dieser Prüfung gehörten zu dem Kreis der durch das Persönlichkeitsrecht des Verfügungsklägers geschützten personenbezogenen Daten. Die Geheimhaltungspflicht des Verfügungsbeklagten folgt insoweit aus § 30 GO NRW; danach ist der Verfügungsbeklagte verpflichtet, über die ihm bei seiner Tätigkeit als Ratsmitglied bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben, vom Rat beschlossen oder vom Bürgermeister angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren. Personalangelegenheiten haben per se bereits vertraulichen Charakter (Rehn/Cronauge, Kommentar zur Gemeindeordnung NRW, 2. Auflage, Anm. II. 1 zu § 30 GO NRW). Da die Sitzung, in der die Personalangelegenheiten des Verfügungsklägers zur Sprache kamen, zudem folgerichtig unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfand, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß es sich bei den die Beförderung des Verfügungsklägers betreffenden Fakten um Kenntnisse handelte, welche der Verschwiegenheitspflicht nach § 30 GO NRW unterlagen. Seine Behauptung, die von ihm an die A.er Zeitung weitergeleiteten Kenntnisse seien in der Öffentlichkeit, zumal auch in der Presse, bereits bekannt gewesen- was eine Preisgabe der ihm anvertrauten Geheimnisse begrifflich ausschließen würde-, hat der Verfügungsbeklagte nicht glaubhaft gemacht. Aus den bei den Akten befindlichen Zeitungsausschnitten ergeben sich gerade die im Streit gewesenen Einzelheiten des Bewerbungs- und Beförderungsverfahrens nicht. Soweit sich der Verfügungsbeklagte auf das den Fraktionen nach § 56 Abs. 2 GO NRW zustehende Recht zur Öffentlichkeitsarbeit beruft, bezieht sich dieses seinem Wortlaut nach nicht auf die Preisgabe anvertrauter geheimhaltungsbedürftiger Tatsachen. Daß ein Spannungsverhältnis zwischen der Verschwiegenheitspflicht nach § 30 GO NRW und dem den politischen Gremien zwecks Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben zustehenden Recht zur öffentlichen Erörterung - hier- von Gemeindeangelegenheiten entstehen kann (vgl. dazu Rehn/Cronauge aaO), ist zwar unverkennbar. Inwieweit indessen im Einzelfall die Verschwiegenheitspflicht im Wege der Güterabwägung aus höherrangigen Gründen des öffentlichen Interesses zurückzutreten hat, bedarf keiner Vertiefung. Ein derartiger Konfliktfall ist weder von dem Verfügungsbeklagten geltend gemacht worden noch sind hierfür aus dem Akteninhalt hinreichende Gesichtspunkte ersichtlich.

- 3 Nach Auffassung des Senats fehlte es auch nicht an der für den auf §§ 823, 1004 BGB gestützten Unterlassungsanspruch erforderlichen Wiederholungsgefahr. Wie das Landgericht in seinem angefochtenen Beschluß zutreffend hervorgehoben hat, besteht hierfür grundsätzlich bereits nach einer einmaligen Verletzung eine tatsächliche Vermutung, welche von dem Verletzer zu widerlegen ist (BGH WM 1994, 641, 644). Hierfür genügte das Vorbringen des Verfügungsbeklagten jedoch in keiner Weise; die von dem Verfügungskläger in seiner Antragschrift ausdrücklich unter Hinweis auf die von dem Verfügungsbeklagten nicht akzeptierte Unterlassungsverpflichtungserklärung (Bl. 4 d.A.) behauptete Gefahr einer Wiederholung hat der Verfügungsbeklagte erstinstanzlich an keiner Stelle konkret in Zweifel gezogen. Indem er sich zu Unrecht darauf berufen hat, daß

das aus § 56 Abs. 2 GO NRW folgende Recht der Fraktionen zur Öffentlichkeitsarbeit vom Grundsatz her höherrangig sei als die aus § 30 GO NRW folgende Geheimhaltungspflicht, hat der Verfügungsbeklagte im Gegenteil deutlich gemacht, daß er auch zukünftig ihm in nichtöffentlichen Ratssitzungen bekannt werdende Personalangelegenheiten des Verfügungsklägers an die Presse weiterleiten werde, sofern dafür aus seiner subjektiven Sicht Bedarf bestehen sollte. Es verhält sich auch keineswegs so, daß diese Gefahr lediglich theoretischer Natur ist und weitere Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht des Verfügungsklägers ernsthaft nicht zu erwarten sind. Abgesehen davon, daß die herausgehobene Stellung des Verfügungsklägers als Personalratsvorsitzender der allgemeinen Verwaltung der Stadt A. auch für die Zukunft erwarten läßt, daß ihn betreffende Personalangelegenheiten Gegenstand von Erörterungen in nichtöffentlichen Ratssitzungen sein werden, indiziert auch die von dem Verfügungskläger unwidersprochen zitierte Zeitungsmeldung vom 18.7.1998 (Bl. 68 d.A.) eine Wiederholungsgefahr: Sie macht deutlich, daß es zwischen den Parteien schon vor dem hier in Rede stehenden Vorfall unterschiedliche Auffassungen über den Umfang der zur öffentlichen Diskussion freigegebenen berufsbedingten Daten des Verfügungsklägers gegeben und der Verfügungsbeklagte sich mit einem aus diesem Problemkreis stammenden Anliegen an die Presse gewandt hat. In Anbetracht aller dieser Umstände teilt der Senat nicht die Auffassung des Landgerichts, daß die Wiederholungsgefahr zum Zeitpunkt der Erledigung noch offen gewesen sei. Dem in tatsächlicher Hinsicht hinreichend glaubhaft gemachten Unterlassungsbegehren des Verfügungsklägers wäre vielmehr ohne die zur Erledigung führende Erklärung des Verfügungsbeklagten stattzugeben gewesen, so daß es billigem Ermessen entspricht, dem Verfügungsbeklagten die Kosten des Verfahrens auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung insgesamt aufzuerlegen.

- 4 Die Kostenentscheidung bezüglich des Beschwerdeverfahrens beruht auf § 91 ZPO.
- 5 Wert des Beschwerdeverfahrens: Außergerichtliche Kosten des Verfügungsklägers zuzüglich der Hälfte der erstinstanzlich entstandenen Gerichtskosten nach einem Streitwert von 15.000,- DM